

Titel der Drucksache:

Aufhebung des Beschlusspunktes 24 zur Haushaltssatzung 2026/2027 und Haushaltsplan 2026/2027 (Drucksache 2401/25) vom 17.12.2025

Drucksache

1728/26

Stadtrat

Entscheidungsvorlagen

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	17.08.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	15.09.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschlusspunkt 24 zur Haushaltssatzung 2026/2027 und Haushaltsplan 2026/2027 (Drucksache 2401/25) vom 17.12.2025 wird aufgehoben.

17.08.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung
☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis
Anlage 1 Schreiben Thüringer Landesverwaltungsamt vom 9. Juli 2026 (5090-212-1441/38)

Sachverhalt
Der Oberbürgermeister hat mit Drucksache 0321/26 den Beschlusspunkt 24 zur Haushaltssatzung 2026/2027 und Haushaltsplan 2026/2027 gegenüber dem Stadtrat beanstandet. Der Stadtrat, dem gleichsam mit der Drucksache 0321/26 die Möglichkeit zur Aufhebung des rechtswidrigen Beschlusses gegeben wurde, lehnte in seiner Sitzung am 20.05.2026 eine Aufhebung des Beschlusses zur Drucksache ab. Da der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt bei seiner rechtswidrigen Entscheidung geblieben ist, wurde die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend über den Vorgang unterrichtet und um Entscheidung gebeten. Die Rechtsaufsichtsbehörde teilte mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 9 Juli 2026 mit, dass es beabsichtige, förmlich festzustellen, dass der in Rede stehende Beschluss des Stadtrats rechtswidrig ist. Bevor in der Sache eine förmliche Feststellung ergehe, wurde dem Oberbürgermeister empfohlen, dem Stadtrat den Beschluss erneut mit der Möglichkeit zur Aufhebung vorzulegen. Es wird daher um Aufhebung des Beschlusses durch Zustimmung zur vorliegenden Drucksache 1728/28 gebeten.